

# Satzung

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1

#### 1 Name

Die Firma des Vereins lautet: DEUTSCHER RING Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

#### 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

### § 2 Zweck

Der Verein betreibt die Krankenversicherung jeder Art einschließlich der Pflegepflichtversicherung für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und im Nebenbetrieb auch für Nichtmitglieder gegen feste Prämie bis zu einem Zehntel der gesamten Beitragseinnahme sowie die Mit- und Rückversicherung gleicher Art.

Der Verein kann Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen, die Geschäfte anderer Krankenversicherungsunternehmen fortführen und sich an anderen Wirtschaftsunternehmen beteiligen sowie Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträge vermitteln.

### § 3 Geschäftsgebiet

Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

### § 4 Gerichtsstand

Klagen gegen den Verein können bei dem Gericht am Sitz des Vereins oder bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, wo der Vermittlungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

Für alle gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche des Vereins gegenüber seinen jeweiligen und ausgeschiedenen Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig, wenn das Mitglied keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wenn es nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigebblatt.

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 6 Beginn und Ende

Vereinsmitglied wird, wer ein Versicherungsverhältnis nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit begründet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im ersten Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung und endet, wenn alle Versicherungsverhältnisse auf Gegenseitigkeit eines Mitgliedes erloschen sind. Sie endet ferner mit dem Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet des Vereins, jedoch kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

### § 7 Beiträge

Die Mitglieder haben wiederkehrende, im Voraus zu zahlende Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise in den Versicherungsbedingungen und in den Tarifen geregelt sind.

Nachschüsse können nur unter den Voraussetzungen der §§ 11 Ziff. 5 und 14 Abs. 1 erhoben werden.

## 3. Abschnitt: Organe

### § 8 Vorstand

#### 1 Bestellung

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus mindestens 2 Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

#### 2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen (einschließlich der Tarife) für die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder einzuführen oder zu ändern.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

### § 9 Aufsichtsrat

#### 1 Wahl

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Personen. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und für die Wahl seiner Mitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren in der Weise, dass das Amt mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung endet.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus und tritt nicht an seine Stelle ein Ersatzmitglied, so soll ein neues Mitglied gewählt werden. Es wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes gewählt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch Erklärung an den Vorstand niederzulegen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schriftführer und den Vertreter für den Wahlausschuss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden abgegeben; wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter.

## 2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich:

zum Erwerb von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Beleihung von vereinseigenen Grundstücken; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken, die der Verein beliehen hat und im Zwangsversteigerungsverfahren erwirbt.

zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, die in das Handelsregister eingetragen werden sollen bzw. eingetragen sind,

zur Beteiligung an und zur Übernahme von anderen Unternehmungen.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören auch:

die Mitwirkung bei der Verwendung und Anlegung des Vermögens, soweit die Vermögensanlagen durch ihren Gegenstand, ihren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko von besonderer Bedeutung sind,

Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder soweit die Aufsichtsbehörde Abänderungen der von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen verlangt,

die Mitwirkung bei der Behandlung von Beschwerden der Mitglieder.

## 3 Vergütungen

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außer dem Ersatz angemessener Reisekosten eine durch die Vertreterversammlung festzusetzende Vergütung. Mit der Vergütung für ihre Tätigkeit werden zugleich ihre sonstigen Aufwendungen abgegolten; auf die Vergütung entfallene Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet. Die den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit gewährte Vergütung darf insgesamt 1 vom Tausend des Beitragsaufkommens in dem Geschäftsjahr nicht übersteigen, für das die Vergütung gewährt wird.

## § 10 Vertreterversammlung

### 1 Zusammensetzung und Wahl der Mitgliedervertreter

Die Vertreterversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus 30 Vereinsmitgliedern.

Die Vertreter werden nach einer vom Aufsichtsrat und Vorstand im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde aufgestellten Wahlordnung gewählt. Nach dieser Wahlordnung werden für die Mitgliedervertreter Ersatzmänner in mindestens gleicher Anzahl gewählt.

Wahlberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das an dem der Wahl vorausgehenden Kalenderjahresende bereits dem Verein angehört, in einem der in der Wahlordnung festgelegten Wahlbezirke wohnt und dessen Wahlberechtigung von dem nach der Wahlordnung zu berufenden Wahlausschuss eindeutig festgestellt werden kann.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Vereinsmitglied, das an dem der Wahl vorausgehenden Kalenderjahresende mindestens 25 Jahre alt ist und dem Verein seit mindestens einem Jahr angehört. Nicht wählbar sind Vereinsmitglieder, die für den Verein oder eine andere private oder öffentlich-rechtliche Einrichtung, die die Krankenversicherung betreibt oder Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist, beruflich oder ehrenamtlich, entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind, nicht im Tätigkeitsgebiet des Vereins wohnen, die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen oder über deren Vermögen der Konkurs verhängt ist. Die gelegentliche Versicherungsvermittlung für den Verein schließt die Wählbarkeit nicht aus.

Ein Mitglied, das zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt ist, hat die Wählbarkeit ausschließende Umstände unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Die Amtszeit der Mitgliedervertreter und der Ersatzmänner beginnt jeweilig mit der ordentlichen Vertreterversammlung, die auf die Wahl folgt. Sie endet mit dem Beginn der siebenten ordentlichen Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Amtsniederlegung durch Erklärung an den Vorstand oder mit der Feststellung des Eintritts eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes. Diese Feststellung trifft der Vorstand durch eingeschriebenen Brief an den betroffenen Mitgliedervertreter. Gegen die Feststellung kann der Mitgliedervertreter ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat endgültig.

Endet die Amtszeit eines Mitgliedervertreters vorzeitig, so tritt an seine Stelle für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen der in seinem Wahlbezirk der Reihenfolge nach nächstgewählte Ersatzmann. Wird ein Mitgliedervertreter in den Aufsichtsrat gewählt, so ruht für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat das Amt als Mitgliedervertreter; für diese Zeit übt derjenige Ersatzmann das Amt aus, der bei Ausscheiden des Mitgliedervertreters an seine Stelle treten würde.

Ist in einem Wahlbezirk ein Ersatzmann, der an die Stelle eines Mitgliedervertreters treten soll, nicht vorhanden, so wird er von der nächsten Vertreterversammlung gewählt.

Die Regelungen über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten entsprechend für gleichartige Fälle, die in der Zeit zwischen Wahl und Beginn der Amtszeit eintreten.

## 2 Einberufung

Tagungsort und Zeitpunkt für ordentliche Vertreterversammlungen bestimmt der Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, außerordentliche Versammlungen finden am Sitz des Vereins statt. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind - außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen - einzuberufen, wenn es wenigstens 14 Mitgliedervertreter schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Darüber hinaus sind die Mitgliedervertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Vorschläge zu den Gegenständen der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung einzuladen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungsschreiben.

### 3 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beschlussfassung über die Beseitigung von Fehlbeträgen und über die Erhebung von Nachschüssen.

Für die Mitgliedervertreter gelten die Verschwiegenheitspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend.

### 4 Sitzungen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter leitet die Vertreterversammlung. Im Falle der Abwesenheit beider wählt die Versammlung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliederververtreters den Vorsitzenden aus dem Kreis der anwesenden Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand unverzüglich eine neue Vertreterversammlung einzuberufen. Die Vertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Übrigen kann die Vertreterversammlung ihre Geschäftsordnung selbst bestimmen.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit den in Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten gefasst. Die Form der Abstimmung und die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende der Versammlung unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze.

Soweit durch Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt sind und die Satzung nichts anderes vorschreibt, stehen sie einer Minderheit von wenigstens vier Mitgliedervertretern zu.

Für ihre Teilnahme an der Versammlung erhalten die Mitgliedervertreter Ersatz angemessener Reisekosten und ein vom Vorstand festzusetzendes Sitzungsgeld.

## 4. Abschnitt: Rechnungswesen

### § 11

#### 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### 2 Vermögenanlagen

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

#### 3 Rückstellungen und Rücklagen

Der Verein hat in seinem Jahresabschluss die geschäftsplanmäßig vorgesehenen und alle sonst erforderlichen Rückstellungen einschließlich Steuerrückstellungen auszuweisen.

Von dem Überschuss nach Ertragsteuern, der nach Abzug der nach den gesetzlichen Vorschriften vorgenommenen Zuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung verbleibt, ist ein Betrag von mindestens 25 % in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG einzustellen, bis diese einen Mindestbetrag von einem Sechstel der gebuchten Brutto-Beiträge erreicht oder nach Inanspruchnahme für Verlustdeckungen wieder erreicht hat. Zuweisungen zu der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG über den Mindestbetrag hinaus bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der dann noch verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen. Er kann stattdessen mit Zustimmung des Aufsichtsrates ganz oder teilweise in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

#### 4 Verwendung der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

Auf die in die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung eingestellten Beträge haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Über die Verwendung von Mitteln aus dieser Rückstellung beschließt der Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, Anordnungen der Aufsichtsbehörde und Technischen Berechnungsgrundlagen.

Die Ausschüttung kann erfolgen als Auszahlung oder Gutschrift von Beitragsteilen, Leistungserhöhung, Beitragssenkung oder Verwendung der Beiträge als Einmalbeitrag zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen. Für die Ausschüttung kann z. B. vorausgesetzt werden: Fortbestehen der Mitgliedschaft, bestimmte Dauer der Mitgliedschaft, Mindesthöhe bezahlter Beiträge, Zugehörigkeit zu bestimmten Tarifen, aus denen Überschüsse herrühren, und Nichtinanspruchnahme von Versicherungsleistungen während einer bestimmten Zeit.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dürfen im Interesse der Mitglieder in Ausnahmefällen aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung Beträge zur Abwendung eines Notstands, z. B. zur Verlustabdeckung, entnommen werden.

#### 5 Deckung von Fehlbeträgen

Ergibt sich aus dem Jahresabschluss, dass die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so sind die für die Verlustdeckung geschäftsplanmäßig vorgesehenen Rückstellungen und die Rücklagen in Anspruch zu nehmen. Ist danach die gesetzliche Rücklage geringer als die Hälfte des Mindestbetrages, so sind alsbald die Tarife zu ändern.

Etwa erforderliche Nachschüsse zur Deckung entstehender Fehlbeträge sind jeweils nur bis zur Höhe eines Monatsbeitrages zu erheben. Die Erhebung von Nachschüssen ist gemäß § 12 Ziff. 2 bekannt zu geben. Ihre Einziehung erfolgt in gleicher Weise wie die der Beiträge.

---

## 5. Abschnitt: Änderung der Satzung sowie der Versicherungsbedingungen und Tarife für die Mitgliederversicherung

### § 12

#### 1 Gegenstand der Änderung

Mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse können geändert werden:

- a) die Bestimmungen der Satzung über Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsgebiet, Gerichtsstand, Bekanntmachungen, Beitragspflicht, Haftung für Vereinsverbindlichkeiten und Rechte am Vereinsvermögen, Leitung und Vertretung, Rechnungswesen, Auflösung des Vereins;
- b) die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen für die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder über Gegenstand der Versicherung, Pflichtanzeigen und Willenserklärung, Beiträge und Gebühren, Zahlungsverzug und Stundung, Art, Umfang und Dauer der Versicherungsleistungen, Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsleistungen, Abtretung und Aufrechnung von Leistungsansprüchen, Doppel-(Mehrfach-)versicherung, Ausschlussfristen und Verjährung, Übergang in andere Tarife;
- c) die Tarife für die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder.

Soweit Rückstellungen für das mit dem Alter der Versicherten wachsende Krankheitswagnis zu bilden sind, ist eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen des Vereins wegen des Älterwerdens der versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ausgeschlossen.

#### 2 Bekanntmachung

Änderungen der Satzung sind gemäß § 5 bekannt zu machen.

Änderungen der Versicherungsbedingungen und Tarife können gemäß § 5 oder in sonst geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

#### 3 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Tarife treten zu Beginn des zweiten auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mit Zustimmung des Treuhänders kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.

## 6. Abschnitt: Auflösung des Vereins

### § 13 Beschluss

Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch von zwei Dritteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt.

### § 14 Vermögensverteilung

Reicht nach der Auflösung das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht aus, so wird ein Nachschuss erhoben, der einen Monatsbeitrag nicht übersteigen darf. Reicht auch dieser Nachschuss noch nicht aus, so tritt eine Kürzung der Versicherungsansprüche ein. Verbleibt ein Überschuss, so wird er an die Mitglieder, die dem Verein zur Zeit der Auflösung angehörten, im Verhältnis der in den letzten zwei Jahren gezahlten Beiträge verteilt.

An Stelle einer Verteilung des Vermögens kann der Versicherungsbestand in seiner Gesamtheit oder teilweise nach Maßgabe eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Übernahmevertrages auf eine andere Versicherungsunternehmung übertragen werden.

### § 15 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.